

Sprachnachweis ausländischer Studienbewerber

Unterrichtssprache an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist Deutsch. Ausländische Studienbewerber müssen daher für das Studium ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Diese müssen bei der Bewerbung vorgelegt werden.

Grundsätzlich sind folgende Sprachkenntnisse für die jeweiligen Studiengänge nachzuweisen:

- **Bachelor und Master:** Dirigieren, Korrepetition, Komposition, Musiktheorie, Lehramt, Instrumental- u. Gesangspädagogik, Rhythmik/EMP:
 - = **TestDaF Stufe 3 (Test Deutsch als Fremdsprache Stufe 3)** oder
 - = **DSH-1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1)** oder
 - = **Europa-Zertifikat B2** oder
 - = **UniCert II** oder
 - = **ein vergleichbares Sprachzertifikat.**
- **Bachelor und Master** in allen anderen Studiengängen:
 - = **DELF A2 / B1** oder
 - = **Zertifikat des Goethe-Instituts A2 / B1** oder
 - = **Europa-Zertifikat B1** oder
 - = **UniCert I** oder
 - = **ein vergleichbares Sprachzertifikat.**

Keinen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse benötigen

- Studienbewerber, die im Heimatland ein **deutschsprachiges Abitur** gemacht haben und
- **Erasmusstudenten** sowie Studenten, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft ein zeitlich begrenztes Teilstudium an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden absolvieren möchten.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, können ihr Studium – nach bestandener, künstlerischer Eignungsprüfung – nur unter vorläufiger Immatrikulation auf max. ein Jahr befristet aufnehmen. Sie müssen sich am Tag der vorläufigen Immatrikulation einem mündlichen Sprachtest unterziehen und – je nach Studienfach und Vorbildung – die ersten ein bis zwei Semester zum Spracherwerb nutzen. Hierzu werden an der Hochschule eigene Sprachkurse (gegen eine Kursgebühr i.H.v. 150,-€ pro Semester) angeboten.

Spätestens am Ende des zweiten an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden studierten Semesters müssen ausreichende Deutschkenntnisse (entsprechend den oben aufgeführten Qualifikationsstufen für die einzelnen Studiengänge) nachgewiesen werden.

!/ \ Wenn nach einem Jahr keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, erlischt die vorläufige Immatrikulation automatisch!